



Beschlussvorlage		Nr. E/090/2016-21
Gemeinde Elsdorf		
Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales Elsdorf		
Verwaltungsausschuss Elsdorf		
Gemeinderat Elsdorf		

TOP: 7. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Elsdorf vom 16. Juni 2009

Anlagen: Satzungsentwurf

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Zum Kindergartenjahr 2018/19 wurde von der Landesregierung die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder beschlossen. Im Hinblick hierauf ist die vorgenannte Satzung der Gemeinde Elsdorf zu überarbeiten. Gleichzeitig sind inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Im anliegenden Satzungsentwurf sind die Änderungen kursiv dargestellt.

In § 3 wird ein Zusatz eingefügt, dass die angemeldete Betreuungszeit grundsätzlich für ein Betreuungsjahr festgelegt wird und Änderungen der Schriftform bedürfen: **„Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.“**

§ 5 Abs. 1 erhält eine genauere Erklärung zum Beginn des Betreuungsjahres durch die Einfügung folgenden Satzes: **„Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.“**

Die Betreuungszeit für die Ganztagsgruppe sowie die Zeiten der Sonderdienste werden in § 5 Abs. 2 und 3 neu geregelt. Seit der Einführung der Ganztagsgruppe zum Betreuungsjahr 2016/17 haben sich zwei Probleme im Kindergartenalltag ergeben:

1. Das Betreuungsangebot bis 17.00 Uhr wird zwar von Familien angemeldet, jedoch nur sporadisch genutzt. Momentan werden regelmäßig drei Kinder aus einer Familie von 16.00 bis 17.00 Uhr betreut. Es befinden sich dafür zwei Erzieherinnen bzw. eine Erzieherin und die Reinigungskraft in der Einrichtung.
Ein Bedarf an einer Betreuungszeit bis 17.00 Uhr ist hieraus nicht mehr zu erkennen. Daher wird eine Reduzierung auf eine Regelbetreuungszeit in der Ganztagsgruppe von 8.00 bis 16.00 Uhr vorgeschlagen. Gleichzeitig sind die Staffelungen der Betreuungszeit in der

Ganztagsgruppe zu reduzieren um hier auch am Nachmittag eine sinnvolle Betreuung anbieten zu können. Bei den jetzigen stundenweisen Abholmöglichkeiten gestaltet sich die Gruppenarbeit eher als Beschäftigungs- und Aufbewahrungszeit.

2. Die Möglichkeiten, die den Eltern für die Abholzeiten aus der Ganztagsgruppe angeboten werden zusammen mit den Sonderdiensten führt zu einer stetigen Störung der Gruppenabläufe. Zurzeit stellt es sich so dar, dass die ersten Eltern bereits um 12.30 Uhr ihre Kinder aus der Vormittagsbetreuung abholen.

Dies setzt sich in folgenden Abholzeiten fort:

12.30 – 13.00 Uhr Vormittagsgruppen und Krippe,

13.30 Uhr Vormittagsgruppen und Krippe,

14.00 Uhr Vormittags-, Ganztagsgruppe und Krippe,

15.00 Uhr GT-Gruppe,

16.00 Uhr GT-Gruppe,

17.00 Uhr GT-Gruppe.

Um hier eine ruhigere Arbeitssituation für die Erzieherinnen und Ruhephasen für die Kinder zu schaffen, werden die Sonderdienste wie folgt neu geregelt:

„Bei Bedarf (mind. 5 Kinder) werden folgende Sonderdienste angeboten:

Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr - für Krippen-, Vormittags- und Ganztagsgruppen

Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr - für Krippen-, Vormittags- und Ganztagsgruppen

Mittagsdienst von 13.00 bis 14.00 Uhr - für die Krippen- und Vormittagsgruppen

~~Bei Bedarf (mind. 5 Kinder) wird ein Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr und/oder ein Mittagsdienst von max. 1 Stunde von 13.00 bis 14.00 Uhr angeboten. Für die Ganztagsgruppe endet die Möglichkeit des Sonderdienstes um 14.00 Uhr.“~~

Darüber hinaus wird in Absatz 2 ein Zusatz eingefügt, dass die benötigte Ganztagsbetreuung im tatsächlichen Zusammenhang zu den Arbeitszeiten stehen muss: „Das Ganztagsangebot richtet sich grundsätzlich nur an Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit bzw. eine anbahnende Berufstätigkeit nachweisen **und deren regelmäßige Arbeitszeit in die Betreuungszeit fällt.**“

Zur Gewährleistung der Qualität in der Kita wird folgende Regelung getroffen: **„An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zwecke der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen.“**

Sämtliche Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeiten und Sonderdienstzeiten wurden im Vorwege mit der Kita abgesprochen.

Die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder greift seit August 2018. Es sind max. 8 Stunden Betreuung täglich in einer Kita gebührenfrei. In dieser festgelegten Betreuungszeit sind auch die Sonderdienste beinhaltet. Dies bedeutet in der Praxis, dass einige wenige Familien für die Betreuung über 8 Stunden täglich einen Gebührenbescheid erhalten. Hier werden nach der jetzigen Satzung die Betreuungsgebühren anteilig über die Einkommensstaffelung berechnet. Der Arbeitsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den Einnahmen. Daher sollte zur Vereinfachung ein fester Gebührensatz von 40,00 €/mtl. für jede angefangene Betreuungsstunde festgesetzt werden. Die derzeitige anteilige Gebühr für 5 Wochenstunden beträgt in der Höchststufe 37,50 €.

Diese Neuerungen ziehen Änderungen in den §§ 8, 8a und 9 nach sich:

§ 8 (Benutzungsgebühren):

- (1) Für die Betreuung in der Kita sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6) pro Kind

	vormittags	ganztags
	25 Std.	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienst) je angefangene Betreuungsstunde
Kindergartenbetreuung	---	40,00 €
Krippenbetreuung	250,00 €	---

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

- (3) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 21 KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderdienste 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 40,00 € festgesetzt.

§ 8a ist ersatzlos zu streichen.

§ 9 (Benutzungsgebühren - Staffelung, Geschwisterermäßigung):

- (1) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 gestaffelt nach Familiennettoeinkommen und den im Haushalt lebenden Personen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Monatliche Benutzungsgebühr für den Kindertagesstättenbesuch:

	Kindergarten	Krippe
	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienst)	vormittags
	je angefangene Betreuungsstunde	25 Std.
	€	€
Stufe 1	40,00	147,50
Stufe 2		167,50
Stufe 3		187,50
Stufe 4		207,50
Stufe 5		227,50
Stufe 6		250,00

In § 9 Abs. 4 ist die Berücksichtigung von Einkommensveränderungen genauer zu regeln: „Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 v. H. verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. **Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats.** § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Elsdorf bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. **In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung.**

§ 10 erhält einen weiteren Absatz: „**Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.**“

§ 11 – Datenverarbeitung – wird neu eingeführt:

- (1) **Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Elsdorf personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.**
- (2) **Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Gemeinde Elsdorf für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.**
- (3) **Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Elsdorf vom 16. Juni 2009 gem. vorliegendem Entwurf.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		Gemeindedirektor	